

Diese Rüge hänge auch direkt mit dem zweiten Rechtsmittelgrund zusammen, nämlich dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot durch die unrechtmäßige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe diesen Grundsatz nicht ordnungsgemäß umgesetzt oder zumindest keine angemessene Begründung angesichts der Besonderheit des betreffenden Auswahlverfahrens gegeben; es habe seine Klagegründe falsch verstanden und sich mit einigen nicht befasst.

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Kaučuk/Kommission**

**(Rechtssache T-44/07)**

(2007/C 82/102)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kaučuk a.s. (Kralupy nad Vltavou, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: M. Powell und K. Kuik, Solicitors)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 3 der angefochtenen Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie an die Klägerin gerichtet sind,
- hilfsweise, Art. 2 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit damit eine Geldbuße in Höhe von 17,55 Mio. Euro gegen Kaučuk verhängt wird, und eine deutlich geringere Geldbuße festzusetzen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 5700 final der Kommission vom 29. November 2006 in der Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsions-Styrol-Butadien-Kautschuk, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass sie Preisziele für ihre Produkte festgelegt, Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen aufgeteilt und Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden ausgetauscht hat.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Kommission habe:

- ihr rechtsfehlerhaft das Verhalten ihres Verkaufsvermittlers Tavorex, einer unabhängigen juristischen Person, zugerechnet;
- nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass Tavorex von November 1999 bis November 2002 an einer einzigen fortwährenden Zuwiderhandlung mitgewirkt habe;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei ein und demselben Sachverhalt davon ausgegangen sei, dass er zwar ausreichend sei, um die Mitwirkung von Tavorex zu beweisen, nicht aber, um die Mitwirkung eines anderen Herstellers zu beweisen;
- rechtsfehlerhaft das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft auf die Klägerin und Tavorex angewandt, ohne eine hinreichende Verbindung zwischen der Klägerin/Tavorex, der betreffenden Tätigkeit und dem Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaften nachzuweisen, was nicht mit der Rechtsprechung zur extraterritorialen Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft vereinbar sei;
- einen offensichtlichen Rechts- und Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Klägerin durch Tavorex eine Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Butadien-Kautschuk begangen habe, obwohl die Klägerin ein solches Erzeugnis weder herstelle noch verkaufe;
- bei der Festsetzung der Geldbuße nicht dargetan, ob die Klägerin die Zuwiderhandlung durch Tavorex vorsätzlich oder fahrlässig begangen habe;
- einen offensichtlichen Rechts- und Beurteilungsfehler begangen, indem sie ihre Leitlinien für Geldbußen nicht angewandt habe.

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — Unipetrol/Kommission**

**(Rechtssache T-45/07)**

(2007/C 82/103)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Unipetrol a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Matějček und I. Janda)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise, zumindest soweit Unipetrol betroffen ist, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung zu entscheiden; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 5700 final der Kommission vom 29. November 2006 in der Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsions-Styrol-Butadien-Kautschuk, in der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerin zusammen mit anderen Unternehmen dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, dass sie Preisziele für ihre Produkte festgelegt, Kunden durch Nichtangriffsvereinbarungen aufgeteilt und Geschäftsinformationen über Preise, Wettbewerber und Kunden ausgetauscht hat.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission

- einen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie den Beweis zurückgewiesen habe, dass das Halten aller Aktien der Gesellschaft Kaučuk durch die Klägerin rein finanzieller Natur gewesen sei, oder, hilfsweise, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie Beweise dafür zurückgewiesen habe, dass Kaučuk auf dem Markt als eigenständige Einheit agiert habe, ohne dass die Klägerin bei der Verkaufs- und Vertriebspolitik von Kaučuk bei Emulsions-Styrol-Butadien-Kautschuk eingegriffen habe;
- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie dasselbe Verhalten zweimal verschiedenen Rechtssubjekten, d.h. Kaučuk und dem Aktionär von Kaučuk — der Klägerin —, zurechnet habe.

Die übrigen Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen oder entsprechen denen, die in der Rechtssache T-44/07 (Kaučuk/Kommission) geltend gemacht werden.

**Klage, eingereicht am 21. Februar 2007 — ratiopharm/HABM (BioGeneriX)**

**(Rechtssache T-47/07)**

(2007/C 82/104)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* ratiopharm GmbH (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 20. Dezember 2006 in der Beschwerdesache R1047/2004-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 001701762 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die Wortmarke „BioGeneriX“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 35, 40 und 42 (Anmeldung Nr. 1 701 762).

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>(1)</sup>), da die angemeldete Marke das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufweise und an ihr kein Freihaltebedürfnis bestehe.

(<sup>(1)</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 21. Februar 2007 — ratiopharm/HABM (BioGeneriX)**

**(Rechtssache T-48/07)**

(2007/C 82/105)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* ratiopharm GmbH (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Völker)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 20. Dezember 2006 in der Beschwerdesache R1048/2004-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 002603124 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.